

DE

***Fall Nr. COMP/M.3565 -
TALANX / NEUE LEBEN***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 15/10/2004

*Auch in der CELEX-Datenbank verfügbar
Dokumentenummer 32004M3565*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.10.2004

SG-Greffe(2004) D/204516

PUBLIC VERSION

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

an die anmeldende Partei

Betr.: **Sache Nr. COMP/M.3565 – Talanx / neue leben**
 Anmeldung vom 17.9.2004 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004
 des Rates¹
 Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 238 vom 25.09.2004 ,
 Seite 2

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 17.9.2004 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, durch das das Unternehmen Talanx AG („Talanx“, Deutschland), das von HDI Haftpflichtverband der Deutschen Industrie V.a.G. („HDI“, Deutschland) kontrolliert wird, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens neue leben Holding AG („neue leben“, Deutschland) durch Aktienkauf erwirbt.

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Talanx: Versicherungen und Vermögensverwaltung,
 - HDI: Halten der Talanx und einer Grundstücksverwaltungsgesellschaft,
 - neue leben: Versicherungen.
3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe c der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission

(signed)
Mario MONTI
Mitglied der Kommission

² Zu finden auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb:
http://europa.eu.int/comm/competition/mergers/legislation/consultation/simplified_tru.pdf